OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: (0732) 7075-18004 / Fax: (0732) 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / http://www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen: LVwG-100054/2/AL

Datum: Linz, 1. Juni 2017

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat durch seine Richterin Dr. Astrid Lukas über die Beschwerde des T R, wohnhaft in x K, vertreten durch Rechtsanwälte Dr. L J K und Dr. J M, S x, x P gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptfrau des Bezirks Rohrbach vom 11.7.2016, GZ. BauR96-12-2016, betreffend Übertretung der Oö. BauO 1994,

zu Recht e r k a n n t :

I. Der Beschwerde wird stattgegeben, das angefochtene Straferkenntnis behoben und das Verwaltungsstrafverfahren gemäß § 38 VwGVG iVm § 45 Abs 1 Z 2 und Z 3 VStG eingestellt.

II. Der Beschwerdeführer hat gemäß § 52 Abs 8 und Abs 9 VwGVG weder einen Kostenbeitrag zum Verwaltungsstrafverfahren vor der belangten Behörde noch einen Kostenbeitrag für das Beschwerdeverfahren vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zu leisten.

III. Gegen dieses Erkenntnis ist gemäß § 25a VwGG eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Straferkenntnis vom 11.7.2016 verhängte die Bezirkshauptfrau des Bezirks Rohrbach (in der Folge: belangte Behörde) über den Beschwerdeführer (kurz: Bf) eine Geldstrafe in der Höhe von insgesamt 2900 Euro, Ersatzfreiheitsstrafe von 28 Stunden, wegen Verwaltungsübertretungen gemäß § 57 Abs 1 Z 2 Oö. BauO 1994 bzw. § 57 Abs 1 Z 2 Oö. BauO 1994 iVm § 39 Abs 2 Oö. BauO 1994 iVm dem Bescheid der Gemeinde Klaffer vom 23.3.2010, Z Bau-402/Hausakt-KDS19-2010.

Im Spruch des gegenständlichen Straferkenntnisses wird dem Bf zur Last gelegt, er habe es als Bauherr des Bauvorhabens im Standort x K, K 19, zu verantworten, dass das errichtete Objekt von dem mit Bescheid der Gemeinde Klaffer a.H. vom 23.3.2010, Z Bau-402/Hausakt-KDS19-2010 bewilligten Bauvorhaben abweiche:

„Am 28. April 2016 wurde im Zuge einer kommissionellen Überprüfung durch drei Organe der Bezirkshauptmannschaft Rohrbach und einem bautechnischen Amtssachverständigen im Standort x K, K 19, festgestellt, dass der westliche Dachvorsprung entgegen der Baubewilligung vom 23.3.2010, GZ: Bau-402/Hausakt-KDS19-2010, derart errichtet wurde, dass dieser sich mit dem Dach des Gebäudes K 21 überschneidet und hierbei auch über die Grundgrenze ragt.

Die gegenständliche Ausführung des Daches des Objektes K 19x, stellte eine bewilligungspflichte Abweichung von der Baubewilligung vom 23.3.2010, GZ: Bau-402/Hausakt-KDS19-2010, dar. Die erforderliche Bewilligung liegt jedoch nicht vor.

2.) Sie haben es als Bauherr des Bauvorhabens im Standort x K, K 19, zu verantworten, dass im Zwischenraum zwischen den Gebäuden K 19 und 21, eine Türöffnung zum Objekt K 19 und ein entsprechender Stiegenaufgang ohne rechtskräftige Baubewilligung errichtet wurden:

Am 28. April 2016 wurde im Zuge einer kommissionellen Überprüfung im Standort x K, K 19, durch drei Organe der Bezirkshauptmannschaft Rohrbach und einem bautechnischen Amtssachverständigen festgestellt, dass an der westlichen Gebäudeseite, im Zwischenraum zwischen den Gebäuden K 19 und 21, eine Türöffnung zum Objekt K 19 und ein entsprechender Stiegenaufgang errichtet wurden. Die erforderliche Bewilligung liegt jedoch nicht vor.

Die gegenständliche Errichtung der Türöffnung und des Stiegenaufganges stellen eine bewilligungspflichtige Baumaßnahme dar, welche ohne rechtskräftige Baubewilligung ausgeführt wurde.

Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschriften verletzt:
zu 1) § 57 Abs. 1 Z 2. iVm § 39 Abs. 2 Oö. Bauordnung 1994 idgF iVm dem Bescheid der Gemeinde Klaffer vom 23.3.2010,GZ: Bau-402/Hausakt-KDS19-2010.
zu 2.) § 57 Abs. 1 Z 2. Oö. Bauordnung 1994 idgF“.

Wegen dieser Verwaltungsübertretungen wurden über den Bf zwei Geldstrafen in Höhe von jeweils 1450 Euro, 14 Stunden Ersatzfreiheitsstrafe verhängt.

Mit Schreiben vom 10.5.2016 erging seitens der belangten Behörde eine Aufforderung zur Rechtfertigung.
Zeitgleich mit dem gegenständlichen Verwaltungsstrafbescheid wurde von der belangten Behörde hinsichtlich der in Rede stehenden Baumaßnahmen ein Beseitigungsauftrag erteilt. Mit Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich vom 23.5.2017, LVwG-151067/10/AL, wurde dieser Beseitigungsauftrag behoben (vgl. zu den entscheidungstragenden Gründen unter Punkt II.2.).

I.2. In der gegen das Straferkenntnis rechtzeitig erhobenen Beschwerde bringt der Bf – auf das Wesentliche zusammengefasst – vor, dass er die vorgeworfene Tat nicht begangen habe und man ihn deshalb nicht bestrafen könne. Die vorgeworfenen Baumaßnahmen seien bescheidkonform und würden nicht die Grundgrenze überragen. Zudem bestehe eine Vereinbarung und damit Zustimmung mit dem Nachbarn. Auch habe die belangte Behörde ungeprüft gelassen, ob tatsächlich die Grundgrenze überragt würde. Darüber hinaus fehle es an der subjektiven Tatseite.

I.3. Mit Schreiben vom 23.8.2016 legte die belangte Behörde die Beschwerde dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor (Einlangen LVwG Oö. 25.8.2016).

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Akteneinsicht in den vorgelegten Verwaltungsstrafakt sowie die Schriftsätze der Parteien; ebenso wurde Beweis durch Akteneinsicht in den landesverwaltungsgerichtlichen Verfahrensakt, protokolliert zu LVwG-151067/10/AL (betreffend Beseitigungsauftrag der in Rede stehenden Baumaßnahmen), erhoben. Der Sachverhalt ergibt sich für die erkennende Richterin zweifelsfrei aus den Akten.

Von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 44 Abs 2 VwGVG abgesehen werden, weil sich bereits aus der Aktenlage ergibt, dass der mit Beschwerde angefochtene Bescheid aufzuheben ist.

II.2. Folgender entscheidungswesentlicher Sachverhalt steht fest:

Grundsätzlich ergibt sich der bisherige Verfahrensgang aus den Ausführungen unter Punkt I.1. Insbesondere wurde mit Bescheid desselben Tages zeitgleich mit

dem gegenständlichen Verwaltungsstrafbescheid ein Beseitigungsauftrag hinsichtlich der genannten Baumaßnahmen erteilt. Dieser Beseitigungsauftrag wurde ebenfalls mit Beschwerde beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich bekämpft; mit Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich vom 23.5.2017, LVwG-151067/10/AL, wurde der Bescheid betreffend die Beseitigung der in Rede stehenden Baumaßnahmen behoben. Die entscheidungstragenden Gründe waren, dass aus der diesbezüglichen Bauverhandlungsschrift vom 23.3.2010 sowie dem Einreichplan vom Dezember 2009 „Abänderungsplan Dacherneuerung“ eindeutig der Bauwille ersichtlich ist: Dieser war ausschließlich auf die Anhebung und Erneuerung des Daches gerichtet, wobei das Verhältnis zur nachbarlichen Grundgrenze entsprechend dem bisherigen Verhältnis in Bezug auf den Altbestand (sowohl was das Mauerwerk, als auch was den Dachvorsprung betrifft) unverändert bleiben sollte. Das Verhältnis zur Nachbargrundgrenze war somit nicht Gegenstand des damaligen Baubewilligungsverfahrens (Bewilligungsbescheid vom 23.3.2010). Eine konsenslose Bauführung liegt daher nicht vor. Mangels Vorliegens einer bewilligungspflichtigen Abweichung vom damaligen Bauplan „Abänderungsplan Dacherneuerung – Dezember 2009“ erfolgte der vorliegende Beseitigungsauftrag hinsichtlich des Daches nicht zu Recht. Hinsichtlich der Beseitigung des Holztreppenaufganges und der Wandöffnung (Türöffnung) ging das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich davon aus, dass es sich bei diesen Baumaßnahmen um keine bewilligungspflichtigen Bauvorhaben iSd § 24 Oö. BauO 1994 handelt. Ob aber eine Anzeigepflicht nach § 25 Oö. BauO 1994 oder ein bewilligungs- und anzeigefreies Bauvorhaben nach § 26 Oö. BauO 1994 vorliegt, wäre allenfalls in einem neuerlichen Beseitigungsverfahren von der belangten Behörde zu prüfen. Aus den genannten Gründen wurde der Beseitigungsbescheid durch das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich aufgehoben.

Wie sich aus dem vorliegenden Verwaltungsstrafakt weiters ergibt, wurde der belangten Behörde seitens der Gemeinde Klaffer am Hochficht mit Schreiben vom 8.4.2016 eine Anzeige des Nachbarn des Bf hinsichtlich der widerrechtlichen Errichtung der in Rede stehenden Baumaßnahmen vom 29.3.2016 übermittelt. Aufgrund dieser Anzeige fand am 28.4.2016 eine „kommissionelle Überprüfung des Wohn- und Betriebsgebäudes“ des Bf durch die belangte Behörde im Beisein des Bf, des Nachbarn, von einem Gemeindevertreter und anderer statt.

Mit Schreiben vom 10.5.2016 erging seitens der belangten Behörde dem Bf gegenüber eine Aufforderung zur Rechtfertigung. Mit dieser Aufforderung zur Rechtfertigung vom 10.5.2016 wurde dem Bf zur Last gelegt, dass er es als Bauherr des Bauvorhabens im Standort x K., K 19, zu verantworten habe, dass das errichtete Objekt von dem mit Bescheid der Gemeinde Klaffer a.H. vom 23.3.2010 bewilligten Bauvorhaben abweiche:

„1.) Am 28. April 2016 wurde im Zuge einer kommissionellen Überprüfung durch drei Organe der Bezirkshauptmannschaft Rohrbach und einem bautechnischen

Amtssachverständigen im Standort x K, K 19, festgestellt, dass der westliche Dachvorsprung entgegen der Baubewilligung vom 23.3.2010, GZ: Bau-402/Hausakt-KDS19-2010, derart errichtet wurde, dass dieser sich mit dem Dach des Gebäudes K 21 überschneidet und hierbei auch über die Grundgrenze ragt.

Die gegenständliche Ausführung des Daches des Objektes K 19, stellte eine bewilligungspflichte Abweichung von der Baubewilligung vom 23.3.2010, GZ: Bau-402/Hausakt-KDS19-2010, dar. Die erforderliche Bewilligung liegt jedoch nicht vor.

2.) Am 28. April 2016 wurde im Zuge einer kommissionellen Überprüfung im Standort x K, K 19, durch drei Organe der Bezirkshauptmannschaft Rohrbach und einem bautechnischen Amtssachverständigen festgestellt, dass entgegen der Baubewilligung vom 23.3.2010, GZ: Bau-402/Hausakt-KDS19-2010, an der westlichen Gebäudeseite, im Zwischenraum zwischen den Gebäuden K 19 und 21, eine Türöffnung zum Objekt K ´19 und ein entsprechender Stiegenaufgang errichtet wurden.

Die gegenständliche Errichtung der Türöffnung und des Stiegenaufganges stellen eine bewilligungspflichte Abweichung von der Baubewilligung vom 23.3.2010, GZ: Bau-402/Hausakt-KDS19-2010, dar.
Die erforderliche Bewilligung liegt jedoch nicht vor.

Verwaltungsübertretung nach
zu 1.) § 57 Abs. 1 Z 2. iVm § 39 Abs. 2 Oö. Bauordnung 1994 idgF.
zu 2.) § 57 Abs. 1 Z 2. iVm § 39 Abs. 2 Oö. Bauordnung 1994 idgF.“

Daraus ergibt sich für die erkennende Richterin völlig unzweifelhaft, dass die Bauführung betreffend die in Rede stehenden Baumaßnahmen jedenfalls spätestens im Zeitpunkt der Bauanzeige durch den Nachbarn des Bf am 29.3.2016 bereits abgeschlossen gewesen sind.

III. Die im verwaltungsstrafrechtlichen Verfahren maßgeblichen Bestimmungen der Oö. BauO 1994, LGBl 66 idF LGBl 2013/90 lauten auszugsweise:

„§ 39
Beginn der Bauausführung, Planabweichungen

[...]
(2) Vom bewilligten Bauvorhaben darf - sofern nicht Abs. 3 oder 4 zur Anwendung kommt - nur mit Bewilligung der Baubehörde abgewichen werden. § 34 gilt sinngemäß.
[...]

§ 57
Strafbestimmungen

(1) Eine Verwaltungsübertretung begeht, wer
[…]
2. als Bauherr oder Bauherrin oder Bauführer oder Bauführerin ein bewilligungspflichtiges Bauvorhaben ohne rechtskräftige Baubewilligung ausführt oder vom bewilligten Bauvorhaben entgegen den Vorschriften des § 39 Abs. 2 bis 4 abweicht;
3. als Bauherr oder Bauherrin oder Bauführer oder Bauführerin eine bauliche Anlage, die gemäß § 25 anzeigepflichtig ist, ohne Bauanzeige oder entgegen einem rechtskräftigen Bescheid, mit dem die Ausführung des Bauvorhabens untersagt wurde, oder entgegen der Vorschrift des § 25a Abs. 2 ausführt;
[…]
(2) Verwaltungsübertretungen gemäß Abs. 1 sind von der Bezirksverwaltungsbehörde mit Geldstrafen bis 36.000 Euro, in den Fällen des Abs. 1 Z 2, 7 und 14 mit Geldstrafen von 1.450 Euro bis 36.000 Euro zu bestrafen. Die Strafgelder fließen der Gemeinde zu, in deren Gebiet sich das Vorhaben befindet, auf das sich die Verwaltungsübertretung bezieht.
[…]“

IV. Das Landesverwaltungsgericht hat erwogen:

IV.1. Vorweg ist festzuhalten, dass die eigenmächtige, bewilligungslose oder bewilligungswidrige Bauführung iSd § 57 Abs 1 Z 2 Oö. BauO 1994 ein Zustandsdelikt darstellt und das strafbare Verhalten erst in dem Zeitpunkt aufhört, in dem die Bauführung abgeschlossen ist (*Neuhofer*, Oberösterreichisches Baurecht I[7], Erl. zu § 57 Rz 2 mHa VwGH 31.1.1966, Zl. 1046/64 und 18.3.1968, Zl. 546/67; so auch das Oö. LVwG in LVwG-100036/19/VG vom 26.5.2015 sowie in LVwG-100061/2/AL vom 25.4.2017).

Wann genau die Bauführung betreffend die genannten Baumaßnahmen beendet wurde, geht aus den vorliegenden Verfahrensakten nicht hervor. Wie aus Punkt II.2. ersichtlich, ist aber unzweifelhaft, dass die Bauführung betreffend die in Rede stehenden Baumaßnahmen im Zeitpunkt der Bauanzeige des Nachbarn des Bf vom 29.3.2016 jedenfalls abgeschlossen war.

IV.2. Gemäß § 44a VStG hat der Spruch, wenn er nicht auf Einstellung lautet, die als erwiesen angenommene Tat zu enthalten. Demnach ist es rechtlich geboten, die Tat hinsichtlich des Täters und der Tatumstände so genau zu umschreiben, dass die Zuordnung des Tatverhaltens zur Verwaltungsvorschrift, die durch die Tat verletzt worden ist, in Ansehung aller Tatbestandsmerkmale ermöglicht wird, und dass die Identität der Tat (z.B. nach Ort und Zeit) unverwechselbar feststeht. Demnach sind entsprechende, das heißt in Beziehung zum vorgeworfenen Straftatbestand stehende, wörtliche Anführungen erforderlich, die nicht etwa durch die bloße paragraphenmäßige Zitierung von Gebots- oder Verbotsnormen ersetzt werden können. Hinsichtlich des unverwechselbaren Feststehens der Identität der

Tat muss im Spruch des Straferkenntnisses dem Beschuldigten die Tat insoweit in konkretisierter Umschreibung zum Vorwurf gemacht werden, dass er in die Lage versetzt wird, auf den konkreten Tatvorwurf bezogene Beweise anzubieten, um eben diesen Tatvorwurf zu widerlegen, und muss der Spruch geeignet sein, den Beschuldigten rechtlich davor zu schützen, wegen desselben Verhaltens nochmals zur Verantwortung gezogen zu werden (vgl. VwGH 26.3.1996, Zl. 95/05/0055).

Für eine den Grundsätzen des § 44a VStG entsprechende Umschreibung der Tat wäre es im konkreten Fall daher erforderlich gewesen, dass der Zeitpunkt der Beendigung der Bauführung betreffend die genannten Baumaßnahmen in einer jeden Zweifel ausschließenden Weise dem Spruch des Bescheides entnommen werden kann, weil dies nicht zuletzt in Hinblick auf eine allfällig bereits eingetretene Strafbarkeitsverjährung nach § 31 Abs 2 VStG, die bei einem Zustandsdelikt erst mit dem Zeitpunkt des Abschlusses der baulichen Maßnahmen beginnt (vgl. *Hauer/Leukauf*, Handbuch des österreichischen Verwaltungsverfahrens[6], Seite 1441 bzw. 1452 mHa Judikatur des VwGH), relevant ist.

Da sohin der Tatvorwurf hinsichtlich der genannten Baumaßnahmen dem Konkretisierungsgebot des § 44a Z 1 VStG nicht entspricht, war das angefochtene Straferkenntnis schon aus diesem Grund aufzuheben.

IV.3. Darüber hinaus ist im gegenständlichen Fall jedenfalls bereits Verfolgungsverjährung nach § 31 Abs 1 VStG eingetreten:

Nach § 31 Abs 1 leg.cit. ist die Verfolgung einer Person unzulässig, wenn gegen sie binnen einer Frist von einem Jahr keine Verfolgungshandlung vorgenommen worden ist. Diese Frist ist von dem Zeitpunkt zu berechnen, an dem die strafbare Tätigkeit abgeschlossen worden ist oder das strafbare Verhalten aufgehört hat.

Wie bereits erörtert, handelt es sich bei einer unzulässigen Bauführung hinsichtlich anzeigepflichtiger baulicher Anlagen nach § 57 Abs 1 Z 3 Oö. BauO 1994 – so wie auch bei eigenmächtiger, bewilligungsloser oder bewilligungswidriger Bauführung nach § 57 Abs 1 Z 2 Oö. BauO 1994 – um ein Zustandsdelikt. Das strafbare Verhalten hört demnach erst mit dem Zeitpunkt auf, in dem die Bauführung abgeschlossen ist. Wie sich für die erkennende Richterin unzweifelhaft ergibt, war die Bauführung hinsichtlich der in Rede stehenden Baumaßnahmen jedenfalls spätestens im Zeitpunkt der Bauanzeige durch den Nachbarn des Bf am 29.3.2016 abgeschlossen.

Es ist daher zu prüfen, ob seit diesem Zeitpunkt binnen der einjährigen Verfolgungsverjährungsfrist eine Verfolgungshandlung vorgenommen wurde:

Wie sich aus dem vorliegenden Akt der belangten Behörde ergibt, wurde dem Bf zwar mit Schreiben vom 10.5.2016 eine Aufforderung zur Rechtfertigung

übermittelt. Allerdings wurde ihm darin vorgeworfen, dass *bewilligungspflichtige* Bauvorhaben ohne rechtskräftige Baubewilligung errichtet wurden bzw. der westliche Dachvorsprung als eine bewilligungspflichtige Abweichung von der Baubewilligung vom 23.3.2010 ohne Baubewilligung errichtet wurde und daher gegen § 57 Abs 1 Z 2 iVm § 39 Abs 2 Oö. BauO 1994 verstoßen zu haben. Im Straferkenntnis vom 11.7.2016 findet sich ein vergleichbarer Vorwurf.

Weder die Aufforderung zur Rechtfertigung noch das Straferkenntnis selbst stellen somit eine taugliche Verfolgungshandlung iSd § 31 Abs 1 VStG dar. Denn eine Verfolgungshandlung muss, damit sie den Eintritt der Verfolgungsverjährung ausschließt, wegen eines bestimmten (strafbaren) Sachverhalts erfolgen. Dies erfordert, dass sie sich auf *alle* die Tat betreffenden Sachverhaltselemente zu beziehen hat. Die Sachverhaltselemente dürfen keinen Zweifel darüber lassen, weswegen verfolgt wird. (vgl. *Hauer/Leukauf*, Handbuch des österreichischen Verwaltungsverfahrens[6], Seite 1459 und 1466 ff mHa Judikatur des VwGH).
Im konkreten Fall wurde dem Bf vorgeworfen, dass *bewilligungspflichtige* Bauvorhaben ohne rechtskräftige Baubewilligung errichtet wurden bzw. der westliche Dachvorsprung als eine bewilligungspflichtige Abweichung von der Baubewilligung vom 23.3.2010 ohne Baubewilligung errichtet wurde und daher gegen § 57 Abs 1 Z 2 iVm § 39 Abs 2 Oö. BauO 1994 verstoßen zu haben.

Wie unter Punkt II.2. ausgeführt, wurde mit Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich vom 23.5.2017, LVwG- 151067/10/AL der Bescheid betreffend die Beseitigung der in Rede stehenden Baumaßnahmen behoben. Die entscheidungstragenden Gründe waren, dass aus der diesbezüglichen Bauverhandlungsschrift vom 23.3.2010 sowie dem Einreichplan vom Dezember 2009 „Abänderungsplan Dacherneuerung“ eindeutig der Bauwille ersichtlich ist: Dieser war ausschließlich auf die Anhebung und Erneuerung des Daches gerichtet, wobei das Verhältnis zur nachbarlichen Grundgrenze entsprechend dem bisherigen Verhältnis in Bezug auf den Altbestand (sowohl was das Mauerwerk, als auch was den Dachvorsprung betrifft) unverändert bleiben sollte. Das Verhältnis zur Nachbargrundgrenze war somit nicht Gegenstand des damaligen Baubewilligungsverfahrens (Bewilligungsbescheid vom 23.3.2010). Eine konsenslose Bauführung liegt daher nicht vor. Mangels Vorliegens einer bewilligungspflichtigen Abweichung vom damaligen Bauplan „Abänderungsplan Dacherneuerung – Dezember 2009“ erfolgte der vorliegende Beseitigungsauftrag hinsichtlich des Daches nicht zu Recht. Hinsichtlich der Beseitigung des Holztreppenaufganges und der Wandöffnung (Türöffnung) ging das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich davon aus, dass es sich bei diesen Baumaßnahmen um keine bewilligungspflichtigen Bauvorhaben iSd § 24 Oö. BauO 1994 handelt. Ob aber eine Anzeigepflicht nach § 25 Oö. BauO 1994 oder ein bewilligungs- und anzeigefreies Bauvorhaben nach § 26 Oö. BauO 1994 vorliegt, wäre allenfalls in einem neuerlichen Beseitigungsverfahren von der

belangten Behörde zu prüfen. Aus den genannten Gründen wurde der Beseitigungsbescheid durch das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich aufgehoben.

Eben diese Gründe führen aber auch im vorliegenden Verwaltungsstrafverfahren zu einer Aufhebung des Straferkenntnisses. So handelt es sich nach Auffassung der erkennenden Richterin bei der Ausführung des westlichen Dachvorsprunges aus den erwähnten Gründen um keine bewilligungspflichtige Abweichung vom damaligen Bauplan „Abänderungsplan Dacherneuerung – Dezember 2009“; die Türöffnung zum Objekt K 19 und der zwischen den beiden Gebäuden des Bf und dessen Nachbarn G bestehende Stiegenaufgang stellen keine bewilligungspflichtigen Bauvorhaben iSd § 24 Oö. BauO 1994 dar.

Der tatsächliche Sachverhalt deckt sich somit nicht mit dem vorgeworfenen Tatbild des § 57 Abs 1 Z 2 Oö. BauO 1994 (iVm § 39 Abs 2 leg.cit.). Vielmehr käme gegebenenfalls das Tatbild des § 57 Abs 1 Z 3 Oö. BauO 1994 in Betracht.
Die in der Aufforderung zur Rechtfertigung bzw. im Straferkenntnis genannten Sachverhaltselemente (nach § 57 Abs 1 Z 2 Oö. BauO 1994) sind aber gänzlich andere, als die von der Strafbestimmung des § 57 Abs 1 Z 3 Oö. BauO 1994 umfassten.

Weder die Aufforderung zur Rechtfertigung noch das Straferkenntnis stellen somit taugliche Verfolgungshandlungen iSd § 31 Abs 1 VStG dar. Auch sonst sind keine Verfolgungshandlungen ersichtlich, die den Eintritt der Verfolgungsverjährung verhindert hätten.

IV.4. Aus den genannten Gründen war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Zu II.:

Der Kostenausspruch gründet sich auf die im Spruch dieses Erkenntnisses angeführten gesetzlichen Bestimmungen.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes (siehe die in dieser Entscheidung zitierte höchstgerichtliche Judikatur). Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des

Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

## R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Erkenntnis besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabegebühr von je 240 Euro zu entrichten.

## H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision sind unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Astrid Lukas